

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der NRW.BANK erklären gemeinsam, dass im Berichtsjahr 2019 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde. Diese werden im Sinne der Ziffern 1.3.5 und 1.4 des PCGK der NRW.BANK transparent gemacht und begründet.

Wiederbestellung zum Mitglied des Vorstands

Bei der erneuten Bestellung von Herrn Dietrich Suhlrie zum Mitglied des Vorstands wurde aufgrund der Befristung des bisherigen Anstellungsvertrags ein Anschlussvertrag zu unveränderten Konditionen geschlossen. Dieser enthält keine Regelung bezüglich eines sogenannten Abfindungs-Caps gemäß Ziffer 3.4.2, da dies in dem bisherigen Anstellungsvertrag nicht vorgesehen war. Weitere Erläuterungen zu den Vertragsmodalitäten können dem Kapitel 8.4 „Zusammensetzung der Vorstandsvergütung“ des Berichts zur Public Corporate Governance entnommen werden.

Vielfalt bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat war zum 31. Dezember 2019 entgegen der Empfehlung gemäß Ziffer 4.5.1 nicht zu jeweils mindestens 40% mit Angehörigen beider Geschlechter besetzt. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 bestand der Verwaltungsrat aus 15 Mitgliedern und war zu 33,3% mit Frauen und zu 66,7% mit Männern besetzt.

Der Verwaltungsrat strebt gemäß der von ihm im Jahr 2015 beschlossenen „Strategie zur Förderung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat“ eine Entsprechung dieser Empfehlung des PCGK an. Vor diesem Hintergrund legt der Verwaltungsrat bei Vorschlägen an den Gewährträger zu Entsendungen von Mitgliedern in den Verwaltungsrat besonderes Augenmerk auf eine Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts. Bei der Identifikation von gleich qualifizierten Frauen und Männern für eine Mitgliedschaft spricht er sich dafür aus, Frauen bis zur Erreichung der Zielquote den Vorzug zu geben. Der Verwaltungsrat ersucht zudem den Personalrat der NRW.BANK, nach Möglichkeit sein Vorschlagsrecht für Mitglieder, die von der Belegschaft in den Verwaltungsrat gewählt werden, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des PCGK auszuüben. Die Zielerreichung ist jedoch auch abhängig vom Neubesetzungsturnus und steht weiterhin in einem potenziellen Spannungsverhältnis mit der Akzessorietät der Verwaltungsratsmitglieder kraft Amtes, das heißt mit Positionen außerhalb der Sphäre der NRW.BANK, sowie der Wahl der Beschäftigtenvertretung durch die Belegschaft der NRW.BANK.

Bereitstellung von Beschlussvorlagen an den Verwaltungsrat

Die Bereitstellung von entscheidungsnotwendigen Unterlagen für die Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgte in Ausnahmefällen entgegen Ziffer 5.1.5 mit einem kürzeren Vorlauf als 14 Tage vor der Sitzung. Dies war durch aktuelle Entwicklungen bedingt. Angesichts der gegebenen Verfügbarkeit des Vorstands für Rückfragen im Vorfeld der Sitzungen, der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats durch den Präsidial- und Nominierungsausschuss sowie der Möglichkeit der umfassenden Erörterung im Rahmen der Sitzungen wird dennoch eine ausreichende Befassung sichergestellt.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der NRW.BANK sehen sich weiterhin dem Public Corporate Governance Kodex verpflichtet und beabsichtigen, auch in Zukunft den Empfehlungen zu entsprechen, sofern nicht eine transparente und begründete Abweichung hiervon sinnvoll und notwendig erscheint.

NRW.BANK
Im März 2020

Der Vorstand
Der Verwaltungsrat